

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 45/09 B

L 9 U 2121/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 10 U 2721/03 (SG Freiburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd,
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. April 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. Januar 2009 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet. Da der Beschluss über die erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll, hiervon aber abgesehen werden kann, wenn die Begründung - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen zur Revisionszulassung beizutragen (§ 160 Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Der Kläger beruft sich auf den Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann.
- 3 Er rügt die Verletzung rechtlichen Gehörs, die darin liege, dass das erstinstanzliche Urteil die notwendige Auseinandersetzung mit divergierenden Sachverständigengutachten zu demselben Beweisthema vermissen lasse. Dieses Vorbringen macht schon nicht deutlich, inwieweit ein - angeblicher - Fehler in der Beweiswürdigung des Urteils erster Instanz in dem hier angefochtenen Urteil des LSG fortwirken könnte.
- 4 Soweit der Kläger rügt, die Verletzung rechtlichen Gehörs bestehe darin, dass einer "zweitinstanzlichen Beschlussbegründung" nicht gefolgt werden könne, da der Sachverhalt vom Kläger - anders als dort angenommen werde - in Frage gestellt worden sei, wird nicht deutlich, worauf sich diese Rüge bezieht. Zwar nimmt der Kläger auf einen Beschluss des LSG vom 10.12.2007 Bezug, er bezeichnet diesen aber weder nach Inhalt noch Gegenstand näher. Insbesondere zeigt er wiederum nicht auf, inwieweit der behauptete Beschluss sich auf den Gegenstand des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde, nämlich das Urteil vom 20.1.2009, ausgewirkt haben könnte.
- 5 Soweit er eine Verletzung rechtlichen Gehörs schließlich darin erblicken will, dass seine Anträge auf Ladung der Gutachter Dr. B. und Dr. S. abgelehnt worden seien, hat er schon einen dahingehenden, beim LSG gestellten Antrag auf Ladung dieser Sachverständigen nicht so bezeichnet, dass er auffindbar gewesen wäre.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

